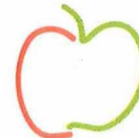


Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO)



BVEO e.V. [REDACTED]

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 413 - Pflanzliche Erzeugnisse

[REDACTED]
Rochusstr. 1
53123 Bonn

[REDACTED]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

24. April 2023



Per Mail: [REDACTED]

Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir danken dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Übersendung des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGErzeugerOrgDV) und für die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Änderung § 12 Absatz 1 Satz 1 (Punkt 4)

„Die Landesstelle soll über die Genehmigung eines operationellen Programms und des Betriebsfonds einer anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen bis zum 15. Dezember des Jahres der Vorlage entscheiden.“

In den Erwägungsgründen ist beschrieben, dass der Behörde mit der angepassten Formulierung die Möglichkeit geboten werden soll, auch nach dem 15. Dezember ein operationelles Programm zu genehmigen. Es gibt in der derzeitigen Version der OGErzeugerOrgDV jedoch keine Frist für die späteste Genehmigung durch die Behörde. Bisher wurde über die Regelung in Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/891 eine späteste Entscheidungsfrist zum 20. Januar festgesetzt. Um den Erzeugerorganisationen Planungssicherheit zu geben, sprechen wir uns für die Aufnahme einer Regelung gemäß altem Recht und für die Benennung einer spätesten Bewilligungsfrist durch die Behörden aus.



Änderung § 15 und Änderung Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 (Punkt 6)

Die Streichung der Wörter „bei einem Antrag auf Schlusszahlung“ bedeuten, dass bei jedem Beihilfe- oder Teilzahlungsantrag Belege über die Einhaltung von Artikel 50 Absatz 7 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erbringen sind

Gemäß Forderleitlinie Punkt 3 1 sind 15 % für Umweltmaßnahmen und 2 % für Forschung und Entwicklung über die Gesamtlaufzeit des operationellen Programms zu erbringen. Offen ist die Frage, ob die 3 Maßnahmen ebenfalls über die Gesamtlaufzeit des Programms umzusetzen sind

Wenn die Anforderungen über die Gesamtlaufzeit zu erbringen sind, können in den einzelnen Beihilfeanträgen diesbezüglich keine Belege vorgebracht werden. Die Belege über die Einhaltung der Anforderungen können erst mit dem letzten Auszahlungsantrag des letzten Durchführungsjahres vorgelegt werden

Wir bitten daher um eine Anpassung der Formulierung, um unnötige bürokratische Aufwände für Erzeugerorganisation und Verwaltung zu vermeiden

Gleichzeitig wird in Nummer 7 auch auf die Erfüllung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen. Hier müssen zwei Sachverhalte unterschieden werden

1. Die Erhöhung der Beihilfe um 0,5 %, wenn der entsprechende Mehrbetrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j (Umwelt, Klimaschutz, Forschung und Entwicklung, Krisenmanagement) verwendet wurde. Dadurch kann die Beihilfe von 4,1 % auf 4,6 % angehoben werden. Dies wird jährlich mit dem Schlusszahlungsantrag gestellt und mit entsprechenden Belegen nachgewiesen
2. Die gemäß Artikel 52 ermöglichte Erhöhung der Beihilfe von 50 % auf 80 % für Mehrausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung oder Umwelt- und Klimaschutz. Dies kann entsprechend des neu eingefügten § 18a erst nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt werden. Analog der generell zu erbringenden Forschungs- und Umweltauflagen ist auch für diesen Sachverhalt die vorgesehene Formulierung der Nummer 7 - dass bei jedem Beihilfeantrag entsprechende Belege beigebracht werden müssen - nicht stimmig.

Wir bitten aus den genannten Gründen um eine Anpassung der Formulierung

Änderungen § 16 (Punkt 7)

Der Entwurf sieht vor, dass die Landesstelle über die Obergrenze der Beihilfe bis zum 15. Dezember des Jahres, das dem Durchführungsjahr vorangeht, entscheiden soll. Bisher war es nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2017/891 möglich, die Höhe des Betriebsfonds um bis zu 25 % des ursprünglich gebilligten Betrages anzuheben. Eine vergleichbare Regelung findet sich derzeit nicht in der OGErzeugerOrgDV wieder. Wir sprechen uns für eine Aufnahme aus, um die Flexibilität - wie bisher - zu erhalten

Die BVEO ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001293) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

Da sich Investitionsmaßnahmen im Zuge der Programmlaufzeit anpassen und die Kosten zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht komplett absehbar sind, ist eine unflexible Begrenzung der Beihilföhe eine große Einschränkung in der Programmgestaltung und eine deutliche Schlechterstellung der Erzeugerorganisationen im Vergleich zum alten Recht

Zudem ergeben sich einige Anwendungsfragen durch die Formulierung Die Landesstelle soll grundsätzlich innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung über die grundsätzliche Gewährung einer Beihilfe entscheiden In welcher Form werden die Erzeugerorganisationen hierüber informiert?

Die Landesstelle stellt bis zum 15. September die tatsächliche Höhe der Beihilfe fest. Gibt es zu diesem Zeitpunkt bereits den entsprechenden Auszahlungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung bis zum 15. Oktober darstellt?

Einschub § 18a (Punkt 8)

Bei einer Erreichung der Quoten für Umwelt- und/oder Forschungsausgaben gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgt laut vorgesehener Formulierung und der Erwägungsgründe eine Ausschüttung der höheren Beihilfe als Bonus am Ende des Programms. Da es durch die Ausschüttung am Ende zu einer Überschreitung der 4,1 %-Grenze kommen wurde, stellt sich die Frage, ob dies EU-konform ist.

Fassung § 32 Verwaltungssanktionen bei Beantragung von nichtförderfähigen Beihilfen (Punkt 15)

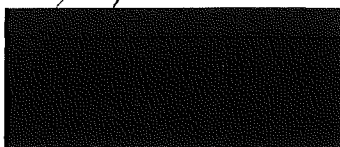
Bisher war keine Regelung gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/891 vorgesehen. Wir sprechen uns für eine Streichung oder für eine Anhebung der Freigrenze auf 10 % aus.

Neufassung § 33 (Punkt 15)

Wird es konkrete Vorgaben/Vorlagen für die benötigten Angaben zum jährlichen Leistungsbericht von den Landesstellen oder vom Bund geben? Z.B. analog dem derzeitigen bundeseinheitlichen Formular für den Jahresbericht. Nur wenn die Erzeugerorganisationen wissen, welche Angaben zu übermitteln sind, sind entsprechende Verwaltungssanktionen ansetzbar.

Wir danken dem Referat für die Sichtung unserer Eingaben und stehen für Fragen und für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Die BVEO ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001293) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

